

**Richtlinien  
über die Verleihung des Umwelt- und Klimaschutzpreises  
der Universitätsstadt Gießen  
vom 07.02.1991<sup>1), 2), 3)4)5),6)</sup>**

1. Die Stadt Gießen verleiht in der Regel jährlich eine Auszeichnung (Umwelt- und Klimaschutzpreis) für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Umwelt- und Klimaschutzes.
2. Ausgezeichnet werden beispielhafte Aktivitäten und Leistungen, die
  - das Verständnis und das Problembewußtsein für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes fördern,
  - in besonderem Maße zur Sicherheit der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen,
  - das Wohnumfeld in ökologischer Hinsicht verbessern,
  - für den Klimaschutz in Gießen einen wesentlichen Beitrag leisten.

Die Leistungen sollen Belange des Umwelt- und Klimaschutzes betreffen, die auch für die Stadt Gießen und ihre Bürgerinnen und Bürger von Bedeutung sind.

Nicht auszeichnungsfähig sind Leistungen, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zu erbringen sind. Ein von der Stadt Gießen oder Dritten erhaltener Zuschuß steht einer Auszeichnung nicht entgegen.

3. Die Auszeichnung kann an jede natürliche oder juristische Person, Personengruppe, Arbeitsgemeinschaft oder Institution verliehen werden, die ihren Wohnsitz, Arbeitsort oder Geschäftssitz in Gießen hat. Eine wiederholte Auszeichnung ist möglich. Mitglieder der Jury können nicht ausgezeichnet werden.
4. Der Preis wird unter Ausschluß des Rechtsweges verliehen. Er besteht neben dem ausgesetzten Geldbetrag in Höhe von 2.000,00 € aus einer Verleihungsurkunde. Er soll für besondere Leistungen für den Umweltschutz und für besondere Leistungen für den Klimaschutz verliehen werden. Er kann auf mehrere Preisträger/innen aufgeteilt werden.

Die Auszeichnung erfolgt in der Regel in der am Tag der Umwelt (05.06.) unmittelbar vorhergehenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin oder durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Umweltausschusses oder durch einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

5. Über die Verleihung des Umwelt- und Klimaschutzpreises entscheidet die Jury. Die Jury setzt sich zusammen aus:
  - je einem Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen,
  - dem/der für Umweltschutz zuständigen Dezernenten/Dezernentin,

- dem/der Leiter/Leiterin des Amtes für Umwelt und Natur,
- einem/einer Vertreter/in des Naturschutzbeirates,
- einem/einer Vertreter/in vom Naturschutzbeirat benannten Vertreter/in eines anerkannten Naturschutzverbandes,
- einem/einer vom Naturschutzbeirat benannten Vertreter/in einer im Umweltbereich engagierten Gruppe oder Institution, die nicht zu den anerkannten Naturschutzverbänden gehört,<sup>2)</sup>
- einer Person, die das für den Klimaschutz zuständige Dezernat vertritt,

zusammen. Sie gehören der Jury für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung an, in deren Legislaturperiode sie benannt werden. Eine Wiederbenennung ist zulässig.

Die Mitglieder der Jury wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Beratungsergebnisse werden protokolliert. Bei Bedarf wählt die Jury aus ihrer Mitte eine Person, die das Protokoll führt.<sup>4)</sup>

Mitglieder der Jury dürfen an Verhandlungen, die die Preisverleihung betreffen, weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn sie

- a) zur Preisverleihung vorgeschlagen sind,
- b) in leitender oder repräsentierender Funktion für eine juristische Person oder eine sonstige Personenmehrheit tätig sind, die zur Preisverleihung vorgeschlagen ist,
- c) die Stellvertretung einer der unter Buchstabe b bezeichneten Person innehaben.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Jury unter Ausschluss der betroffenen Person.<sup>4)</sup>

Bei Bedarf kann die Jury Sachverständige zur Beratung beiziehen.

Die Geschäftsführung der Jury obliegt dem Amt für Umwelt und Natur.

- 6.1 Der Magistrat schreibt den Umweltpreis bis zum 30.01. des jeweilige Verleihungsjahres aus. Die Ausschreibung hat mindestens die Anforderungen an eine öffentliche Bekanntmachung nach der Hauptsatzung zu erfüllen.
- 6.2 Der Magistrat nimmt jeden Vorschlag entgegen.
- 6.3 Vorschläge sind innerhalb der in der Ausschreibung gesetzten Frist in Textform beim Magistrat einzureichen. Die Vorschläge sollen in Textform begründet sein. Die Begründung darf 10.000 Zeichen, maximal 3 DIN A 4-Seiten nicht überschreiten.

7. Die Entscheidung der Jury ist spätestens einen Monat vor der Preisverleihung zu treffen. Schlagen Preisträger die Annahme des Preises aus, so kann die Jury über weitere Vorschläge zur Preisverleihung entscheiden.

- <sup>1)</sup> Veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen am 20.02.1991
- <sup>2)</sup> Nr. 5 ergänzt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.03.1992
- <sup>3)</sup> Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 6 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.11.2004
- <sup>4)</sup> Nr. 5, Satz 10 bis 12 eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.2008.
- <sup>5)</sup> Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5 Satz 2 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.10.2012
- <sup>6)</sup> Überschrift, Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.11.2020